

MONTENEGRO

Verordnung über pflanzengesundheitliche Maßnahmen für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die ein nicht hinnehmbares Risiko aufgrund von Schädlingen darstellen

(Pravilnik o fitosanitarnim mjerama za unošenje bilja i biljnih proizvoda koji predstavljaju neprihvatljiv rizik od štetnih organizama)

Quelle: Amtsblatt Montenegros 2022 Nr. 135, aufgerufen am 11.12.2023

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Montenegrinischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 22.01.2026)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- M1 Änderungsverordnung Nr. 05-313/22-15356/6 Amtsblatt 2023 Nr. 32
- M2 Änderungsverordnung Nr. 05-313/22-15356/9 Amtsblatt 2023 Nr. 56
- M3 Änderungsverordnung Nr. 05-313/22-15356/12 Amtsblatt 2023 Nr. 84
- M4 Änderungsverordnung Nr. 05-313/22-15356/15 Amtsblatt 2023 Nr. 111
- M5 Änderungsverordnung Nr. 05-313/22-15356/16 Amtsblatt 2024 Nr. 67/974
- M6 Änderungsverordnung Nr. 04-313/25-300075/3 Amtsblatt 2025 Nr. 155

Verordnung über pflanzengesundheitliche Maßnahmen für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die ein nicht hinnehmbares Risiko aufgrund von Schädlingen darstellen

Artikel 1

Artikel 2

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus einem bestimmten Ursprungs- oder Herkunftsland oder aus einer bestimmten Gruppe von Ursprungs- oder Herkunftsländern oder bestimmten Gebieten dieser Länder, deren Einfuhr nach Montenegro ein nicht hinnehmbares Risiko aufgrund von Schädlingen darstellt, sind im Anhang 1 aufgeführt und ihre Einfuhr ist bis zur Durchführung einer Risikoanalyse verboten.

Die Risikoanalyse gemäß Absatz 1 dieses Artikels erfolgt auf der Grundlage der von der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Auftrag der Europäischen Kommission veröffentlichten Risikoanalysen.

Artikel 3

Wird auf der Grundlage der Risikoanalyse gemäß Artikel 2 dieser Verordnung festgestellt, dass Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse als Wirte eines Quarantäneschädlings kein nicht hinnehmbares Risiko darstellen, werden diese Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus der Liste der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die ein nicht hinnehmbares Risiko für Schadorganismen darstellen, gestrichen, sofern sie die spezifischen Anforderungen gemäß Anhang 2 erfüllen.

Artikel 4

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Montenegros "Službenom listu Crne Gore" in Kraft und ist ab dem ►M1 1. Januar 2024 ◀ anzuwenden.

Nr.: 05-313/22-15356/3

Podgorica, 1. Dezember 2022

Minister

Vladimir Joković, s. r.

Liste von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen mit hohem Risiko

1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Ausnahme von Samen, In-vitro-Material und auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsige gehaltenen zum Anpflanzen bestimmten Gehölzen, die aus einem beliebigen Drittland stammen und zu folgenden Gattungen oder Arten gehören

KN-Code	Bezeichnung
ex 0602	<i>Acacia</i> Mill.
ex 0602	<i>Acer</i> L., außer <ul style="list-style-type: none"> – ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Arten <i>Acer japonicum</i> Thunberg, <i>Acer palmatum</i> Thunberg und <i>Acer shirasawanum</i> Koidzumi mit Ursprung in Neuseeland – bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Acer campestre</i> mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich; – bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Acer palmatum</i> mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich; – bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Acer platanoides</i> mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich und – bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Acer pseudoplatanus</i> mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich.
ex 0602	<i>Albizia</i> Durazz., außer ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm der Art <i>Albizia julibrissin</i> Durazzini mit Ursprung in Israel
ex 0602	<i>Alnus</i> Mill., ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> – bis zu zwei Jahre altes Pflanzholz von <i>Alnus cordata</i>, <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Alnus incana</i> mit einem Durchmesser von höchstens 12 mm mit Ursprung im Vereinigten Königreich; – bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Alnus cordata</i>, <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Alnus incana</i> mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich.
ex 0602	<i>Annona</i> L.
ex 0602	<i>Bauhinia</i> L.

KN-Code	Bezeichnung
ex 0602	<i>Berberis</i> L., ausgenommen bis zu drei Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einer Höhe von bis zu 40 cm der Art <i>Berberis thunbergii</i> mit Kultursubstrat mit Ursprung in der Türkei.
ex 0602	<i>Betula</i> L. außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Betula pendula</i> und <i>Betula pubescens</i> mit Ursprung im Vereinigten Königreich
ex 0602	<i>Caesalpinia</i> L.
ex 0602	<i>Cassia</i> L.
ex 0602	<i>Castanea</i> Mill.
ex 0602	<i>Cornus</i> L. , ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> – bis zu zwei Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten <i>Cornus alba</i> und <i>Cornus sanguinea</i> mit einem Durchmesser von höchstens 10 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich; – bis zu fünf Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten <i>Cornus alba</i> und <i>Cornus sanguinea</i> in Kultursubstrat mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich; und – bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten <i>Cornus alba</i> und <i>Cornus sanguinea</i> mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich.
ex 0602	<i>Corylus</i> L., außer <ul style="list-style-type: none"> – zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten <i>Corylus avellana</i> L. oder <i>Corylus colurna</i> L. mit Ursprung in Serbien und – bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Corylus avellana</i> L. mit einem Durchmesser von höchstens 20 cm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich
ex 0602	<i>Crataegus</i> L., außer bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Crataegus monogyna</i> mit einem Durchmesser von höchstens 13 cm an der Basis des Stamms, mit Ursprung im Vereinigten Königreich
ex 0602	<i>Diospyros</i> L.
ex 0602	<i>Fagus</i> L., außer bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Fagus sylvatica</i> mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich
ex 0602	<i>Ficus carica</i> L., außer einjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ruhend, ohne Blätter, mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stammes, und einjährige bewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ohne Blätter, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes, mit Ursprung in Israel

KN-Code	Bezeichnung
ex 0602	<i>Fraxinus L.</i>
ex 0602	<i>Hamamelis L.</i>
ex 0602	<i>Jasminum L.</i> , außer unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von <i>Jasminum polyanthum</i> Franchet mit Ursprung in Israel und Uganda
ex 0602	<i>Juglans L.</i> , außer <ul style="list-style-type: none"> – zum Anpflanzen bestimmte bis zu zweijährige Pflanzen der Art <i>Juglans regia</i> L. mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stamms mit Ursprung in der Türkei und – bis zu zweijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Wurzelstücke der Art <i>Juglans regia</i> L. ohne Blätter mit nackten Wurzeln mit Ursprung in der Republik Moldau
ex 0602	<i>Ligustrum L.</i> , außer <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 20 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Ligustrum delavayanum</i> und <i>Ligustrum japonicum</i> mit Kultursubstrat, mit einem Durchmesser von höchstens 18 cm an der Basis des Stamms, mit Ursprung im Vereinigten Königreich und – bis zu sieben Jahre alte, nicht veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Ligustrum ovalifolium</i> und <i>Ligustrum vulgare</i> mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms, mit Ursprung im Vereinigten Königreich.
ex 0602	<i>Lonicera L.</i> , außer bis zu vier Jahre alte Pflanzen zum Anpflanzen mit Kultursubstrat der Arten <i>Lonicera x bella</i> , <i>Lonicera caprifolium</i> , <i>Lonicera caucasica</i> , <i>Lonicera etrusca</i> , <i>Lonicera fragrantissima</i> , <i>Lonicera hellenica</i> , <i>Lonicera ligustrina</i> , <i>Lonicera sempervirens</i> und <i>Lonicera tatarica</i> mit Ursprung in der Türkei
ex 0602	<i>Malus Mill.</i> , außer <ul style="list-style-type: none"> – ein- bis zweijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen ohne Blätter mit nackten Wurzeln der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung in Serbien; – bis zu drei Jahre alte ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen ohne Blätter mit nackten Wurzeln der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung in der Republik Moldau; – bis zu drei Jahre alte ruhende Wurzelstücke mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung in der Ukraine; – bis zu drei Jahre alte ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung in der Ukraine;

KN-Code	Bezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> – bis zu einem Jahr alte Stecklinge ohne Blätter der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung im Vereinigten Königreich; – bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung im Vereinigten Königreich; – bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Malus sylvestris</i> mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms aus dem Vereinigten Königreich. – bis zu zwei Jahre alte ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina; – bis zu einem Jahr alte Edelreiser und Stecklinge, ohne Blätter, der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung in der Türkei; sowie – ruhende, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Malus domestica</i> mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Stammdurchmesser von höchstens 3 cm mit Ursprung in der Türkei.
ex 0602	<i>Nerium</i> L., außer bis zu vierjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Nerium oleander</i> L. mit Ursprung in der Türkei
ex 0602	<i>Persea</i> Mill., außer bewurzelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Persea americana</i> Mill. mit Blättern, veredelt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes, und unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von <i>Persea americana</i> Mill. mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm, mit Ursprung in Israel
ex 0602	<i>Populus</i> L., außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Populus alba</i> , <i>Populus nigra</i> und <i>Populus tremula</i> , mit Ursprung im Vereinigten Königreich.
ex 0602	<p><i>Prunus</i> L., ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> – ruhende, auf Wurzelstöcken von <i>Prunus cerasifera</i> veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Prunus domestica</i> mit nackten Wurzeln und ohne Blätter mit Ursprung in der Ukraine – bis zu zwei Jahre alte ruhende Stecklinge von <i>Prunus persica</i> und <i>Prunus dulcis</i>, ohne Blätter, mit Ursprung in der Türkei – bis zu zwei Jahre alte ruhende zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und ohne Blätter von <i>Prunus persica</i>, <i>Prunus dulcis</i>, <i>Prunus armeniaca</i> und <i>Prunus davidiana</i>, mit Ursprung in der Türkei und – zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Prunus avium</i>, <i>Prunus canescens</i>, <i>Prunus cerasus</i> und <i>Prunus pseudocerasus</i> mit Ursprung im Vereinigten Königreich

KN-Code	Bezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> — bis zu einem Jahr altes Knospenholz/Pfropfholz von <i>Prunus spinosa</i> mit einem Durchmesser von höchstens 12 mm und mit Ursprung im Vereinigten Königreich und — bis zu sieben Jahre alte, nicht veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Prunus spinosa</i> mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms und mit Ursprung im Vereinigten Königreich — bis zu zwei Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und ohne Blätter von <i>Prunus armeniaca</i>, <i>Prunus avium</i>, <i>Prunus canescens</i>, <i>Prunus cerasifera</i>, <i>Prunus cerasus</i>, <i>Prunus davidiana</i>, <i>Prunus domestica</i>, <i>Prunus dulcis</i>, <i>Prunus fontanesiana</i>, <i>Prunus persica</i>, <i>Prunus salicina</i>, <i>Prunus tomentosa</i> und Hybriden zwischen den vorgenannten Arten mit einem Durchmesser von höchstens 17 mm an der Basis des Stamms, mit Ursprung in Moldau. — bis zu zwei Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte unveredelte Pflanzen von <i>Prunus cerasus</i> und <i>Prunus canescens</i> und deren Hybriden ohne Blätter, mit Ursprung in der Ukraine — zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Prunus armeniaca</i>, <i>Prunus cerasifera</i>, <i>Prunus domestica</i>, <i>Prunus incisa</i> und <i>Prunus persica</i> mit Ursprung im Vereinigten Königreich.
ex 0602	<p><i>Quercus</i> L., außer</p> <ul style="list-style-type: none"> — bis zu fünfzehn Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Quercus petraea</i> mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich und — bis zu fünfzehn Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Quercus robur</i> mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich
ex 0602	<p><i>Robinia</i> L., außer</p> <ul style="list-style-type: none"> — ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Robinia pseudoacacia</i> L. mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm mit Ursprung in Israel sowie — bis zu siebenjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Robinia pseudoacacia</i> L. mit einem Durchmesser von höchstens 25 cm mit Ursprung in der Türkei
ex 0602	<i>Salix</i> L.
ex 0602	<i>Sorbus</i> L., außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Sorbus aucuparia</i> , mit Ursprung im Vereinigten Königreich.
ex 0602	<i>Taxus</i> L., außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Taxus baccata</i> , mit Ursprung im Vereinigten Königreich.
ex 0602	<i>Tilia</i> L., außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Tilia cordata</i> L. und <i>Tilia platyphyllos</i> L. mit Ursprung im Vereinigten Königreich

KN-Code	Bezeichnung
ex 0602	<i>Ulmus L.</i> Das Verbot gilt nicht für Pflanzen mit Ursprung in EU-Mitgliedsstaaten und Mitglieder des CEFTA-Abkommens. Diese Verordnung entspricht der Verordnung (EU) 2018/2019 geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/1214, Durchführungsverordnung (EU) 2020/1361, Durchführungsverordnung (EU) 2021/1936, Durchführungsverordnung (EU) 2022/230, Durchführungsverordnung (EU) 2022/490, Durchführungsverordnung (EU) 2022/1309, Durchführungsverordnung (EU) 2022/1404, Durchführungsverordnung (EU) 2022/1916, Durchführungsverordnung (EU) 2022/1942, Durchführungsverordnung (EU) 2023/158, Durchführungsverordnung (EU) 2023/446, Durchführungsverordnung (EU) 2023/1174, Durchführungsverordnung (EU) 2023/1203, Durchführungsverordnung (EU) 2023/1511, Durchführungsverordnung (EU) 2023/1535, Durchführungsverordnung (EU) 2023/2458, Durchführungsverordnung (EU) 2023/2743, Durchführungsverordnung (EU) 2024/377, Durchführungsverordnung (EU) 2024/879, Durchführungsverordnung (EU) 2024/1162, Durchführungsverordnung (EU) 2024/1436, Durchführungsverordnung (EU) 2024/1437, Durchführungsverordnung (EU) 2024/1457, Durchführungsverordnung (EU) 2024/1958, Durchführungsverordnung (EU) 2024/2931, Durchführungsverordnung (EU) 2025/312, Durchführungsverordnung (EU) 2025/1088, Durchführungsverordnung (EU) 2025/1091, Durchführungsverordnung (EU) 2025/1545, Durchführungsverordnung (EU) 2025/1949.

2. Pflanzen von *Ullucus tuberosus* mit Ursprung in einem beliebigen Drittland

KN-Code	Bezeichnung
ex 0601 10 90	<i>Ullucus tuberosus</i> Loz.
ex 0601 20 90	
ex 0604 20 90	
ex 0714 90 20	
ex 1209 91 80	
ex 1404 90 00	

Das Verbot gilt nicht für Pflanzen mit Ursprung in EU-Mitgliedsstaaten oder Mitglieder des CEFTA-Abkommens.

Diese Verordnung entspricht der Verordnung (EU) 2018/2019 geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/419.

3. Früchte von *Momordica L.*, die aus Drittländern oder Gebieten von Drittländern stammen, in denen *Thrips palmi* Karny bekanntermaßen auftritt und in denen keine wirksamen Maßnahmen zur Eindämmung des Schädlings ergriffen wurden

KN-Code	Bezeichnung
ex 0709 99 90	<i>Momordica L.</i> , außer Früchte von <i>Momordica charantia L.</i> mit Ursprung in Honduras, Mexiko, Sri Lanka und Thailand

Das Verbot gilt nicht für Pflanzen mit Ursprung in EU-Mitgliedsstaaten oder Mitglieder des CEFTA-Abkommens.

Diese Verordnung entspricht der Verordnung (EU) 2018/2019 geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/853.

**Besondere Anforderungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere geregelte Gegenstände,
die aus der Liste der Risikopflanzen gestrichen wurden**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungs- drittländer	Maßnahmen
--	---------	---------------------------	-----------

Acer

1. — <i>Acer campestre</i> , bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms; — <i>Acer palmatum</i> , bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms; — <i>Acer platanoides</i> , bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Coniella castaneicola</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Coniella castaneicola</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Coniella castaneicola</i> sind, und iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer
--	--	------------------------	--

<p>von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms und</p> <p>– <i>Acer pseudoplatanus</i>, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms</p>		<p>amtlichen Kontrolle auf <i>Coniella castaneicola</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen, unterzogen wurden.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
<p>2. Ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, von <i>Acer japonicum</i> Thunberg, <i>Acer palmatum</i> Thunberg und <i>Acer shirasawanum</i> Koidzumi</p>	<p>ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50</p>	<p>Neuseeland</p> <p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird iii) die Produktionsfläche seit Beginn des gesamten Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein des Schädlings

			<p>sicherzustellen; eine Umgebungszone von 100 m eingerichtet wurde, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> überwacht wird, und falls der Schädling in Wirtspflanzen festgestellt wurde, diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden;</p> <ul style="list-style-type: none"> iv) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweiligen Produktionsflächen frei von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> sind; v) die Pflanzen bei der Ernte gereinigt und geschnitten sowie einer amtlichen pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterzogen wurden, die mindestens eine eingehende visuelle Untersuchung, insbesondere von Stämmen und Zweigen der Pflanzen, umfasst, um das Nichtvorhandensein von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> zu bestätigen; vi) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige der Pflanzen, und die Probengröße für diese Untersuchung mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet;
--	--	--	---

			<p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1362 der Kommission.‘; ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen. ◀
3. Ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, von <i>Acer japonicum</i> Thunberg, <i>Acer palmatum</i> Thunberg und <i>Acer shirasawanum</i> Koidzumi	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50	Neuseeland	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Oemona hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird iii) die Produktionsfläche seit Beginn des gesamten Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Oemona hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten von <i>Oemona hirta</i> oder <i>Platypus apicalis</i> auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen; iv) die Pflanzen bei der Ernte gereinigt und einer amtlichen Kontrolle unterzogen wurden, um das Nichtvorhandensein von <i>Oemona</i>

			<p><i>hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> zu bestätigen;</p> <p>v) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet;</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1362 der Kommission.‘; ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen. ◀
--	--	--	---

Albizia

4. Ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art <i>Albizia julibrissin</i> Durazzini gehören	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Israel	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort; iii) die Pflanzen eine der folgenden Anforderungen erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pflanzen haben einen Durchmesser von weniger als 2 cm an der Basis des Stammes; <p>oder</p>
---	--	--------	---

			<p>2. die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Anbaufläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato verfügt und die zu geeigneten Zeiten amtlichen Kontrollen unterzogen und zumindest auf der Grundlage von wenigstens alle vier Wochen und unmittelbar vor der Verbringung kontrollierten Fallen als frei von dem Schädling befunden wurde;</p> <p>oder</p> <p>3. die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche gezogen, die seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus als frei von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> befunden wurde, was für <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato zumindest auf der Grundlage von Fallen erfolgt, die während amtlicher Kontrollen in Mindestabständen von vier Wochen kontrolliert wurden; bei Verdacht auf das Auftreten eines der beiden Schädlinge auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen die Schädlinge durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Schädlinge vorhanden sind; es ist eine Umgebungszone von 1 km eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> überwacht wird, und falls einer der beiden Schädlinge in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden.</p> <p>iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen mit einem Durchmesser von 2 cm oder mehr an der Basis des Stammes einer amtlichen Untersuchung zum</p>
--	--	--	--

			<p>Nachweis des Schädlings unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen, einschließlich einer gezielten destruktiven Probenahme. Die Probengröße für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“; ii) die Angabe: <ul style="list-style-type: none"> — welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer iii dieses Eintrags erfüllt ist, und — die registrierte(n) Produktionsfläche(n).
5. Ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art <i>Albizia julibrissin</i> Durazzini gehören	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Israel	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort. Dieser Erzeugungsort erfüllt außerdem eine der folgenden Anforderungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i> verfügt, die alle drei Wochen sowie unmittelbar vor der Verbringung amtlichen Kontrollen unterzogen und

			<p>als frei von dem Schädling befunden wurde;</p> <p>oder</p> <p>2. die Produktionsfläche wurde seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus im Rahmen amtlicher Kontrollen alle drei Wochen als frei von Aonidiella orientalis befunden; bei Verdacht auf das Auftreten des Schädlings auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen den Schädling durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Schädling nicht vorhanden ist; es ist eine Umgebungszone von 100 m eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf Aonidiella orientalis überwacht wird, und falls der Schädling in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden;</p> <p>iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf Aonidiella orientalis unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen. Die Probengröße für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“:</p> <p>i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“</p> <p>ii) die Angabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> — welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer ii dieses Eintrags erfüllt ist, und — die registrierte(n) Produktionsfläche(n).
--	--	--	--

Alnus

<p>▼M16</p> <p>6. — <i>Alnus</i> Mill., ausgenommen bis zu zwei Jahre altes Propfholz von <i>Alnus cordata</i>, <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Alnus incana</i> mit einem Durchmesser von höchstens 12 mm mit Ursprung im Vereinigten Königreich;</p> <p>— bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Alnus cordata</i>, <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Alnus incana</i> mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich.</p>	<p>ex 0602 10 90 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46</p>	<p>Vereinigtes Königreich</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Amtliche Feststellung, dass: <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Phytophthora siskiyouensis</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Phytophthora siskiyouensis</i> befunden wurde sowie bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredelungs- und Schnittwerkzeuge und -maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweilige Produktionsfläche frei von <i>Phytophthora siskiyouensis</i> sind, und iv) Sendungen der Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Phytophthora siskiyouensis</i> unterzogen wurden, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Laboruntersuchungen auf Anzeichen des Schädlings. b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“: <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“ ii) die Angabe: <ul style="list-style-type: none"> — welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer ii dieses Eintrags erfüllt ist, und
--	--	-------------------------------	--

			<ul style="list-style-type: none"> — die registrierte(n) Produktionsfläche(n).
--	--	--	---

Cornus

<p>7. <i>Cornus alba</i> und <i>Cornus sanguinea</i></p> <p>bis zu zwei Jahre zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 10 mm an der Basis des Stamms;</p> <p>bis zu fünf Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen in Kultursubstrat mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms; und</p> <p>bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser</p>	<p>ex 0602 10 90 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48</p>	<p>Vereinigtes Königreich</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Discula destructiva</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Discula destructiva</i> befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredelungs- und Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweilige Produktionsfläche frei von <i>Discula destructiva</i> sind, und iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf <i>Discula destructiva</i> unterzogen wurden, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Laboruntersuchungen auf Anzeichen des Schädlings. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“ die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“ sowie:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) folgende Angaben: <ul style="list-style-type: none"> – welcher Unterpunkt gemäß Buchstabe a erfüllt wurde; ii) und

von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms.			– die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--	--	--	---

Fagus

8. <i>Fagus sylvatica</i> , bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms.	ex 0602 10 90 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Phytophthora kernoviae</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger Symptome, als frei von <i>Phytophthora kernoviae</i> befunden wurde; und iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Phytophthora kernoviae</i> sind; und iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf <i>Phytophthora kernoviae</i>, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger Symptome, unterzogen wurden; <p>b) die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission‘; und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
---	--	------------------------	--

Ficus

<p>9. Einjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ruhend, ohne Blätter, mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stammes und einjährige bewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ohne Blätter, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes der Art <i>Ficus carica</i> L.</p>	<p>ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70</p>	<p>Israel</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato, <i>Hypothenemus leprieuri</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Neocosmospora euwallaceae</i>, <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus mangiferus</i>, <i>Phenacoccus solenopsis</i>, <i>Plicosepalus acaciae</i>, <i>Retithrips syriacus</i>, <i>Russellaspis pustulans</i>, <i>Scirtothrips dorsalis</i> und <i>Spodoptera frugiperda</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus mangiferus</i>, <i>Phenacoccus solenopsis</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus mangiferus</i>, <i>Phenacoccus solenopsis</i>, <i>Plicosepalus acaciae</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 %
---	--	---------------	---

			<p>Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf <i>Colletotrichum siamense</i> und <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsfläche(n).
--	--	--	--

Jasminum

10. Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Art <i>Jasminum</i> <i>polyanthum</i> Franchet	ex 0602 10 90	Israel	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Miliscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Colletotrichum siamense</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) die Pflanzen auf einer Fläche gezogen wurden, die über einen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Miliscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> verfügt; iv) die Produktionsfläche alle drei Wochen amtlichen Untersuchungen auf das Vorhandensein von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Miliscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Colletotrichum siamense</i> unterzogen und als frei von diesen Schädlingen befunden wurde;
---	------------------	--------	---

			<p>v) Sendungen von Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i> und <i>Pulvinaria psidii</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und einer amtlichen Untersuchung auf <i>Colletotrichum siamense</i> einschließlich der Erprobung symptomatischer Pflanzen unterzogen wurden;</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
10. Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von <i>Jasminum</i> <i>polyanthum</i> Franchet	ex 0602 10 90	Uganda	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspis articulatus</i> sind; ii) die Pflanzen auf einer Fläche gezogen wurden, die über einen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspis articulatus</i> verfügt; iii) die Produktionsfläche mindestens einmal monatlich amtlichen Untersuchungen auf das Vorhandensein von <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspis articulatus</i> unterzogen und als frei von diesen Schädlingen befunden wurde; iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspis articulatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet.

			b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘ <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--	--	--	--

Juglans

12. <i>Juglans regia</i> L., zum Anpflanzen bestimmte bis zu zweijährige Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stamms	ex 0602 20 20	Türkei	a) Amtliche Feststellung, dass: <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Garella musculara</i> und <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn des gesamten Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Garella musculara</i> und <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredelungs- und Schnittwerkzeuge so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die einzelnen Produktionsflächen frei von <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> sind, und dass die veredelten oder beschnittenen Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um das Eindringen von <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> durch die Schnittwunden zu verhindern, und iv) Sendungen von Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung auf <i>Euzophera semifuneralis</i> und <i>Garella musculara</i> insbesondere in den Stämmen und Zweigen der Pflanzen unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 %
--	---------------	--------	--

			<p>gewährleistet, und dass sie einer amtlichen Untersuchung auf <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen unterzogen wurden.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213.‘ ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--	--	--	--

Ligustrum

13. <i>Ligustrum delavayanum</i> und <i>Ligustrum japonicum</i> , bis zu 20 Jahre alt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 18 cm an der Basis des Stamms.	ex 0602 10 90	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> befunden wurde; und iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Diaprepes abbreviatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission‘; und
--	---------------	------------------------	--

			<p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</p>
14. <i>Ligustrum ovalifolium</i> und <i>Ligustrum vulgare</i> , bis zu sieben Jahre alte, nicht veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms	ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> befunden wurde; und iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Diaprepes abbreviatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission‘; und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

Malus

15. <i>Malus domestica</i> , – bis zu einem Jahr alte Edelreiser und Stecklinge ohne Blätter; – ruhende zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20	Türkei	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Calepitrimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i>, <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Diplodia bulgarica</i>, <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Pochazia shantungensis</i>, <i>Pratylenchus loosi</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> sind;
---	--------------------------------	--------	--

<p>einem Stammdurchmesser von höchstens 3 cm</p>			<ul style="list-style-type: none"> ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Calepitimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i>, <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Diplodia bulgarica</i>, <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Pochazia shantungensis</i>, <i>Pratylenchus loosi</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredlungs- und Schnittwerkzeuge und -maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweilige Produktionsfläche frei von <i>Calepitimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i>, und <i>Diplodia bulgarica</i> sind; iv) Sendungen der Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Calepitimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i>, <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Pochazia shantungensis</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweigrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99
--	--	--	---

			<p>% für jeden Schädling gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle und systematischen stichprobenartigen Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen auf <i>Diplodia bulgarica</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i> und <i>Pratylenchus loosi</i>.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission." und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
16. <i>Malus sylvestris</i> , bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die

				<p>Produktionsfläche frei von <i>Colletotrichum aenigma</i> sind;</p> <p>iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, sowie einer amtlichen Kontrolle auf das Vorhandensein von <i>Colletotrichum aenigma</i>, einschließlich Stichprobennahme und Untersuchung der Pflanzen, unterzogen wurden.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘:</p> <p>i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘; und</p> <p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</p>
17. <i>Malus domestica</i> :	<ul style="list-style-type: none"> – bis zu einem Jahr alte Stecklinge; – bis zu 7 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen. 	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> sind;</p> <p>ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und</p>

			<p><i>Takahashia japonica</i> befunden wurde;</p> <ul style="list-style-type: none"> iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Colletotrichum aenigma</i> sind; iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und einer amtlichen Untersuchung auf <i>Colletotrichum aenigma</i>, einschließlich Stichprobennahme und Untersuchung der Pflanzen, unterzogen wurden. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘; ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--	--	--	--

Nerium

18. <i>Nerium oleander</i> L., bis zu vierjährige, zum	ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47	Türkei	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Phenacoccus solenopsis</i> sind;
--	---	--------	---

Anpflanzen bestimmte Pflanzen.	ex 0602 90 70 ex 0602 90 91		<ul style="list-style-type: none"> ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Phenacoccus solenopsis</i> befunden wurde und iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Phenacoccus solenopsis</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213.‘ ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--------------------------------	--------------------------------	--	--

Persea americana

19. Bewurzelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Blättern, veredelt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes von <i>Persea americana</i> Mill.	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50	Israel	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Avocado sunblotch viroid</i>, <i>Bemisia tabaci</i>, <i>Colletotrichum aerigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Neocosmospora euwallaceae</i>, <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Penthiwiola bella</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i>, <i>Scirtothrips dorsalis</i> und <i>Tetraneurodes perseae</i> sind;
---	--	--------	--

			<ul style="list-style-type: none"> ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Penthimiola bella</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Tetraleurodes perseae</i> gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Penthimiola bella</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Tetraleurodes perseae</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf Avocado sunblotch viroid, <i>Colletotrichum</i>
--	--	--	---

			<p><i>aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> und <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsfläche(n).
20. Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von <i>Persea americana</i> Mill. mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm	ex 0602 10 90	Israel	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Avocado sunblotch viroid</i>, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Neocosmospora euwallaceae</i>, <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Scirtothrips dorsalis</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird;

			<ul style="list-style-type: none"> iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Retithrips syriacus</i> gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Retithrips syriacus</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf Avocado sunblotch viroid, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> und <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen.
--	--	--	---

			b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“ <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsfläche(n).
--	--	--	--

Prunus

21.	— bis zu zwei Jahre alte ruhende, unbewurzelte Stecklinge von <i>Prunus persica</i> und <i>Prunus dulcis</i> ohne Blätter — bis zu zwei Jahre alte ruhende Pflanzen zum Anpflanzen mit nackten Wurzeln und ohne Blätter von <i>Prunus persica</i> , <i>Prunus dulcis</i> , <i>Prunus armeniaca</i> und <i>Prunus davidiana</i>	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20	Türkei	a) Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Euzophera semifinalis</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Lepidosaphes pistaciae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Pochazia shantungensis</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Euzophera semifinalis</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Lepidosaphes pistaciae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Pochazia shantungensis</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> befunden wurde; iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Euzophera semifinalis</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Lepidosaphes pistaciae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>,
-----	---	--------------------------------	--------	---

			<p><i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Pochazia shantungensis</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
22. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten <i>Prunus armeniaca</i> , <i>Prunus avium</i> , <i>Prunus canescens</i> , <i>Prunus cerasifera</i> , <i>Prunus cerasus</i> , <i>Prunus domestica</i> , <i>Prunus incisa</i> , <i>Prunus persica</i> und <i>Prunus pseudocerasus</i> .	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Colletotrichum aenigma</i> und <i>Eulecanium excrescens</i> sind, ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Colletotrichum aenigma</i> und <i>Eulecanium excrescens</i> befunden wurde, iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei

			<p>von <i>Colletotrichum aenigma</i> sind, und</p> <p>iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf das Auftreten von <i>Eulecanium excrescens</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, sowie einer amtlichen Kontrolle auf das Auftreten von <i>Colletotrichum aenigma</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen, unterzogen wurden.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
23. <i>Prunus spinosa</i> , — bis zu einem Jahr altes Knospenholz/Pfropfholz mit einem Durchmesser von höchstens 12 mm; — bis zu sieben Jahre alte, nicht zum Anpflanzen, veredelt, bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Eulecanium excrescens</i> sind, ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von

höchstens 40 mm an der Basis des Stamms.			<p><i>Eulecanium excrescens</i> befunden wurde und</p> <p>iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf das Auftreten von <i>Eulecanium excrescens</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--	--	--	--

Quercus

24. <i>Quercus petraea</i> und <i>Quercus robur</i> , bis zu fünfzehn Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms.	ex 0602 10 90 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Coniella castaneicola</i> und <i>Phytophthora kernoviae</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtigen Symptome von <i>Phytophthora kernoviae</i>, als frei von <i>Coniella castaneicola</i> und <i>Phytophthora kernoviae</i> befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie
---	--	------------------------	---

			<p>frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Coniella castaneicola</i> und <i>Phytophthora kernoviae</i> sind, und</p> <p>iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf <i>Coniella castaneicola</i> und <i>Phytophthora kernoviae</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen auf <i>Coniella castaneicola</i> und Laboruntersuchungen jeglicher verdächtigen Symptome von <i>Phytophthora kernoviae</i>, unterzogen wurden.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--	--	--	---

Robinia

25. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Robinia pseudoacacia</i> L., ruhend, veredelt, mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Israel	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> sind. ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort; iii) die Pflanzen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
--	--	--------	--

			<p>1. Die Pflanzen haben einen Durchmesser von weniger als 2 cm an der Basis des Stammes;</p> <p>oder</p> <p>2. die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato verfügt und die zu geeigneten Zeiten amtlichen Kontrollen unterzogen und zumindest auf der Grundlage von wenigstens alle vier Wochen und unmittelbar vor der Verbringung kontrollierten Fallen als frei von dem Schädling befunden wurde;</p> <p>oder</p> <p>3. die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche gezogen, die seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus als frei von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> befunden wurde, was für <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato zumindest auf der Grundlage von Fallen erfolgt, die während amtlicher Kontrollen in Mindestabständen von vier Wochen kontrolliert werden; bei Verdacht auf das Auftreten eines der beiden Schädlinge auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen die Schädlinge durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Schädlinge vorhanden sind; es ist eine Umgebungszone von 1 km eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> überwacht wird, und falls einer der beiden Schädlinge in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese</p>
--	--	--	--

			<p>Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden;</p> <p>iv) Sendungen von Pflanzen mit einem Durchmesser von 2 cm oder mehr an der Basis des Stammes unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung zum Nachweis des Schädlings unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen, einschließlich einer gezielten destruktiven Probenahme. Die Probengröße für diese Untersuchung muss genug sein, um mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % zu gewährleisten.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“; ii) die Angabe: <ul style="list-style-type: none"> — welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer iii dieses Eintrags erfüllt ist und — die registrierte(n) Produktionsfläche(n).
26. <i>Robinia pseudoacacia</i> L., bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 25 cm.	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Türkei	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Pochazia shantungensis</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Pochazia shantungensis</i> befunden wurde und iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen

			<p>Untersuchung auf <i>Pochazia shantungensis</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213. ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
<p>Anlage 2 entspricht der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2020/1362, Durchführungsverordnung (EU) 2021/49, Durchführungsverordnung (EU) 2021/1936, Durchführungsverordnung (EU) 2022/490, Durchführungsverordnung (EU) 2022/1942, Durchführungsverordnung (EU) 2023/446, Durchführungsverordnung (EU) 2023/1203, Durchführungsverordnung (EU) 2023/1511, Durchführungsverordnung (EU) 2023/1535, Durchführungsverordnung (EU) 2023/2458, Durchführungsverordnung (EU) 2023/2743, Durchführungsverordnung (EU) 2024/1162, Durchführungsverordnung (EU) 2024/1436, Durchführungsverordnung (EU) 2024/1457, Durchführungsverordnung (EU) 2024/2931, Durchführungsverordnung (EU) 2025/1088, Durchführungsverordnung (EU) 2025/1545, Durchführungsverordnung (EU) 2025/1959 .</p>			